

Normgeber: Ministerium für Inneres und Sport
Aktenzeichen: 32-10401-6
Erlassdatum: 30.09.2024
Fassung vom: 30.09.2024
Gültig ab: 24.12.2024
Quelle:



Gliederungs-Nr: 631
Fundstelle: MBl. LSA. 2024, 764

Hinweise zur Aufstellung und zum Inhalt eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie zum Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

- Teil 1 Kommunen, Kommunalaufsichtsbehörden
- Teil 2 Aufstellung und Inhalt eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes
 - 1. Aufstellungsverpflichtung
 - 2. Inhalt
 - 2.1 Ursachenanalyse
 - 2.2 Konsolidierungsmaßnahmen
 - 2.2.1 Aufwendungen und Auszahlungen
 - 2.2.1.1 Personalaufwendungen und -auszahlungen
 - 2.2.1.2 Personal für das Schulsekretariat
 - 2.2.1.3 pädagogische Fachkräfte
 - 2.2.1.4 kommunale öffentliche Einrichtungen
 - 2.2.1.5 Beteiligungen
 - 2.2.1.6 Gebäudemanagement
 - 2.2.1.7 freiwillige Aufgaben
 - 2.2.2 Erträge und Einzahlungen
 - 3. Vorläufige Haushaltswirtschaft
 - 4. Sprachliche Gleichstellung
 - 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

631

Hinweise zur Aufstellung und zum Inhalt eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes sowie zum Umgang mit der vorläufigen Haushaltsführung

Erl. des MI vom 30. September 2024 - 32-10401-6

Fundstelle: MBl. LSA 2024, S. 764

Teil 1 Kommunen, Kommunalaufsichtsbehörden

Dieser RdErl. soll den Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt als Orientierungshilfe für eine geordnete Haushaltsführung dienen. Den haushaltskonsolidierungspflichtigen Kommunen gibt er Hinweise zur Wiedererlangung ihrer dauernden Leistungsfähigkeit.

Dieser RdErl. soll den Kommunalaufsichtsbehörden einen Maßstab für ihre aufsichtliche Tätigkeit geben. Die Kommunalaufsichtsbehörden sind gehalten, die Haushaltskonsolidierung der betroffenen Kommunen im Rahmen der Aufsichts- und Beratungspflicht nach § 143 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes wirksam zu begleiten und alle hierfür notwendigen kommunalaufsichtlichen Maßnahmen nach den §§ 143 bis 149 des Kommunalverfassungsgesetzes zu ergreifen. Sie haben hierbei die jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Einzelne Konsolidierungsmaßnahmen können dabei von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde empfohlen werden. Deren Umsetzung obliegt aber im Rahmen des verfassungsrechtlich garantierten Selbstverwaltungsrechts grundsätzlich der entsprechenden Kommune. Die Kommunalaufsichtsbehörden haben darauf zu achten, dass die von den Kommunen formulierten Konsolidierungsziele eingehalten werden.

Teil 2 Aufstellung und Inhalt eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes

1. Aufstellungsverpflichtung

1.1 Nach § 98 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes haben Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Die Versorgung der Einwohnerschaft mit kommunalen Leistungen soll auf Dauer gewährleistet sein. Nach § 98 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes sind Kommunen verpflichtet, ihren Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen.

In § 100 Abs. 3 bis 5 des Kommunalverfassungsgesetzes sind die nachfolgend dargestellten Tatbestände normiert, bei deren Vorliegen die Pflicht einer Kommune besteht, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Demnach haben Kommunen ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen,

- a) nach § 100 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes, wenn der Haushaltsausgleich entgegen den Grundsätzen des § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes nicht erreicht werden kann,

- b) nach § 100 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes, wenn die Kommune den Haushaltsausgleich nach § 98 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes erreicht, aber nach § 98 Abs. 5 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes überschuldet ist, oder
- c) nach § 100 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes nachzukommen.

Dem Haushaltskonsolidierungskonzept kommt im Konsolidierungsprozess eine zentrale Bedeutung zu. Die dort vorgesehenen ertrags- oder einzahlungssteigernden und aufwendungs- oder auszahlungsmindernden Maßnahmen dienen dem Zweck, die dauernde Leistungsfähigkeit und damit auch die haushalts- und finanzwirtschaftliche Handlungsfähigkeit wiederzuerlangen. Dies soll durch den Abbau des bestehenden Haushaltsdefizits, die Abwendung drohender Haushaltsdefizite und die Verringerung der Liquiditätskreditinanspruchnahme erreicht werden.

1.2 Nach § 100 Abs. 3 Satz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes ist der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen, spätestens jedoch im fünften Jahr, das auf die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung folgt. Maßgeblich für den Beginn des Konsolidierungszeitraums ist die erstmalige Beschlussfassung der Vertretung über ein pflichtiges Haushaltskonsolidierungskonzept.

Vor dem Hintergrund, dass der Haushaltsausgleich zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederherzustellen ist, hat das Haushaltskonsolidierungskonzept bezüglich des angestrebten Konsolidierungszeitraumes, also wann der Haushaltsausgleich erreicht werden kann, zwingend ein konkretes Haushaltsjahr zu nennen. Sofort umsetzbare Konsolidierungsmaßnahmen sollten unverzüglich realisiert und nicht auf zukünftige Haushaltsjahre verlagert werden.

Gelingt es einer Kommune aus objektiven Gründen nicht, den Haushaltsausgleich innerhalb der gesetzlichen Frist wiederherzustellen, ist sie verpflichtet, das Haushaltskonsolidierungskonzept fortzuschreiben.

Im Fall des § 100 Abs. 5 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes ist im Haushaltskonsolidierungskonzept der erforderliche Zeitraum festzulegen, um die Zahlungsfähigkeit innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes wiederherzustellen. Eine Abweichung von diesem Zeitrahmen kommt im Einzelfall nur dann in Betracht, wenn eine Konsolidierung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Die objektive Unmöglichkeit der Rückführung des Liquiditätskreditvolumens im gesetzlich festgelegten Zeitrahmen ist von der jeweiligen Kommune plausibel darzulegen. Erst auf dieser Grundlage ist eine restriktive Einschätzung durch die Kommunalaufsicht vorzunehmen, bis wann ein gegebenenfalls weitergehender Konsolidierungszeitraum festgelegt wird.

1.3 Nach § 100 Abs. 6 Satz 3 des Kommunalverfassungsgesetzes ist das Haushaltskonsolidierungskonzept spätestens mit der Haushaltssatzung von der Vertretung zu beschließen und der Kommunalaufsichtsbehörde mit dieser vorzulegen. Eine Delegation auf einen Ausschuss oder auf die Verwaltung ist nicht möglich.

1.4 Durch den Beschluss der Vertretung entsteht eine Selbstbindung an die vorgegebenen Konsolidierungsmaßnahmen. Nach § 100 Abs. 6 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes sind die im Haushaltskonsolidierungskonzept dargestellten Maßnahmen folglich grundsätzlich verbindlich und im Rahmen der Haushaltsaufstellung und des Haushaltsvollzuges zu beachten und umzusetzen. Abweichungen von diesen bindenden Festlegungen und die jährliche Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind nur zulässig, wenn das Haushaltskonsolidierungsziel auf andere Weise erreicht wird oder sich die Planungsgrundlagen rechtlich oder tatsächlich ändern. Entsprechende Anpassungen des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind formal von der Vertretung zu beschließen.

2. Inhalt

§ 100 des Kommunalverfassungsgesetzes schreibt für das Haushaltskonsolidierungskonzept keine bestimmte Form vor. Es hat dennoch den nachstehenden Mindestinhalt aufzuweisen.

In einem Vorbericht ist die Haushalts- und Finanzlage der Kommune umfassend darzustellen. Es sind die wesentlichen Erkenntnisse einer durchgeführten Ursachenanalyse aufzunehmen. Darüber hinaus ist zu ermitteln und darzustellen, in welcher Höhe in den einzelnen Haushaltsjahren Einsparungen bei den Auszahlungen und Aufwendungen oder Erhöhungen bei den Einzahlungen und Erträgen notwendig sind, um den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich wiederzuerlangen.

Im Haushaltskonsolidierungskonzept ist der Zeitpunkt konkret zu bestimmen, in dem der gesetzliche Ausgleich des Haushalts realisiert wird oder in dem die Kommune in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes nachzukommen.

Außerdem sind die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen soweit möglich produktbezogen (gegebenfalls bezogen auf Produktbereiche oder Produktgruppen) und jeweils so konkret wie möglich bezüglich ihrer Umsetzung und den erwarteten finanziellen Auswirkungen zu beschreiben (vergleiche Muster **Anlage 1**). Ein bloßer Hinweis im Haushaltskonsolidierungskonzept auf abstrakte Prüfungsaufträge genügt nicht. Das voraussichtliche haushaltsmäßige Wirksamwerden der Konsolidierungsmaßnahmen ist zu benennen. Auf der Grundlage der geplanten Einzelmaßnahmen sollte eine alle Maßnahmen umfassende Gesamtübersicht (vergleiche Muster **Anlage 2**) erstellt werden.

Die finanziellen Auswirkungen sind zukünftig bei der Erarbeitung des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplans zu berücksichtigen. Ab dem Folgejahr der Aufstellung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes sind der Stand der Umsetzung der Einzelmaßnahmen, Abweichungen oder Gründe für die Nichtdurchführung einer Konsolidierungsmaßnahme für Dritte nachvollziehbar und prüffähig darzustellen

(vergleiche Muster **Anlage 3**). Andere in den Kommunen bereits etablierte Darstellungsformen im Haushaltskonsolidierungskonzept mit gleichem Inhalt können beibehalten werden.

2.1 Ursachenanalyse

Vor der Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes hat die Kommune zunächst die Ausgangslage und die Ursachen der problematischen Haushaltssituation ausführlich zu ermitteln.

Hierbei sollte nicht nur eine Aufgaben-, sondern auch eine Produktkritik unter zielgerichteter Einbeziehung einer vorhandenen Kosten- und Leistungsrechnung erfolgen (vergleiche Sonderbericht 2020 des Landesrechnungshofs – Beratende Äußerung nach § 88 Abs. 2 und Bericht über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung nach § 99 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt – Lage der Kommunalfinanzen).

Nachhaltige Haushaltskonsolidierung erfordert eine Ausrichtung an der Strategie der Kommune. In diesem Zusammenhang sollte im Rahmen der Ursachenanalyse geprüft werden, ob strukturelle oder organisatorische Veränderungen zu einer strategischen Neuausrichtung der Kommune unabdingbar sind und damit Gegenstand des Konsolidierungsprozesses werden sollten.

Im Rahmen der Ursachenanalyse sollten die für eine nachhaltige Haushaltskonsolidierung entscheidenden Ausgliederungen der Kommune (zum Beispiel Eigenbetriebe) sowie Beteiligungen (zum Beispiel Zweckverbände, GmbHs) einbezogen und deren haushaltswirtschaftliche Bedeutung betrachtet werden.

2.2 Konsolidierungsmaßnahmen

Die Haushaltskonsolidierung ist eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Dementsprechend sind die von der Kommune zu ergreifenden Maßnahmen selbst festzulegen und zu realisieren. Insofern kommt der Kommune hier ein nicht zu beanstandendes Auswahlmessen zu, wenn damit künftig eine geordnete Haushaltswirtschaft sichergestellt werden kann. Welche konkreten Einzelmaßnahmen die Kommune zur Konsolidierung ergreift, liegt formal in der Entscheidungskompetenz der Vertretung.

Vorrangig sollten jedoch zunächst solche Maßnahmen ergriffen werden, welche eine Reduzierung oder einen vollständigen Wegfall einzelner Aufwendungen und Auszahlungen zur Folge haben und damit einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung dienen. Darüber hinaus sollte die Prüfung zu Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen mit dem Ziel vorgenommen werden, möglichst nachhaltig wirkende Einzelmaßnahmen zu ermitteln.

Hinsichtlich der Investitionsmaßnahmen ist zur Reduzierung zukünftiger Belastungen ferner eine Priorisierung vorzunehmen, um die vorhandenen Investitionsmittel wirtschaftlich einzusetzen.

Die Wahrnehmung sowohl der pflichtigen als auch der freiwilligen Aufgaben ist in einem fortlaufenden Prozess zu überprüfen. Der Prüfungsvorgang hat sich nicht ausschließlich auf die freiwillige Aufgabenwahrnehmung (zum Beispiel Sport, Kultur, Jugend und Soziales) zu beschränken, da eine solche einseitige Betrachtung einer ausgewogenen Aufgabenerledigung nicht entsprechen würde. Obwohl bei Aufwendungen für pflichtige Aufgaben aufgrund gesetzlicher Regelungen eine Verpflichtung zur Wahrnehmung besteht, sind regelmäßig erhebliche Konsolidierungspotentiale ermittelbar, indem etwa eine wirtschaftlichere Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung überprüft und umgesetzt wird.

In **Anlage 4** finden sich Handlungsoptionen für Kommunen zur Reduzierung an Aufwand oder Auszahlungen oder an beidem sowie zu Verbesserungen von Erträgen oder Einzahlungen oder von beidem. Sie sollen Möglichkeiten zum Wiedererlangen eines ausgeglichenen Haushaltes unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung aufzeigen. Ob die Handlungsoptionen tatsächlich umgesetzt werden können, haben die betroffenen Kommunen unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu ermitteln.

Die nachfolgenden Hinweise zu haushaltskonsolidierenden Maßnahmen können erhebliche finanzielle Auswirkungen haben und sollten daher prioritär geprüft werden.

2.2.1 Aufwendungen und Auszahlungen

2.2.1.1 Personalaufwendungen und -auszahlungen

Eine der größten Aufwands- und Auszahlungsarten der Kommunen sind die Personalaufwendungen und -auszahlungen. Die Überprüfung des Personalbestandes ist folglich als Daueraufgabe anzusehen. Hierbei sind jegliche Optimierungsmöglichkeiten zu prüfen und alle Einsparmöglichkeiten auszunutzen. Als geeignete Maßnahmen können dienen:

- a) Wiederbesetzungs- und Beförderungssperren; vor einer Wiederbesetzung ist zu prüfen, ob die Stelle noch notwendig ist und gegebenenfalls in eine solche mit niedrigerer Besoldungs- oder Tarifgruppe umgewandelt werden kann; zudem ist vor einer Neueinstellung zu prüfen, ob nicht eine Besetzung durch hausinterne Umsetzung, gegebenenfalls nach entsprechenden Fortbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen, erfolgen kann;
- b) Überprüfung und gegebenenfalls Abbau oder Einschränkung von Bereitschaftsdiensten, Abbau oder Einschränkung von bezahlter Mehrarbeit (Überstunden);

- c) regelmäßige Überprüfung der Dienstleistungen kommunaler Hilfsbetriebe daraufhin, ob eine andere Art der Aufgabenerledigung zu einer wirtschaftlicheren Lösung führt; hierbei ist auch zu prüfen, ob selbst gesetzte Standards und Leistungsmerkmale entsprechend zu vermindern sind, sofern auf die Erledigung der Aufgabe nicht ganz verzichtet werden kann;
- d) stetige Aufgabenanalyse, ob auf die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise verzichtet werden kann oder ob Standardabsenkungen bei der Aufgabenerfüllung möglich sind.

Kommunen, welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, müssen das vorgehaltene Personal stringent an der finanziellen Leistungsfähigkeit ausrichten, das heißt der Personalbestand ist zwingend auf den Umfang zu beschränken, der für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Es wird empfohlen, im Rahmen einer Organisationsuntersuchung eine Neubemessung des für die Kernverwaltung vorzuhaltenden Stellenbestandes einschließlich des diesem zugrundeliegenden Personalbedarfs vorzunehmen, soweit dies bisher nicht erfolgt ist. Jede Kommune sollte eigene Aufgabenschwerpunkte festlegen und eine hierfür erforderliche Personalausstattung ermitteln. Sollte die jeweilige Kommune nicht über die hierfür notwendige eigene Verwaltungskraft verfügen, kann es angezeigt sein, eine entsprechende Organisationsuntersuchung von einem externen Dienstleister durchführen zu lassen.

Ob eine entsprechende Vergabe sachgerecht ist, ist summarisch zu prüfen. Mit dem Haushaltskennzahlensystem Sachsen-Anhalt ermittelte Kennzahlen legen nahe, dass für Kommunen der nachfolgend aufgeführten Größenklassen die Durchführung einer externen Organisationsuntersuchung wirtschaftlich darstellbar ist, soweit sie einen Bestand an Vollzeitäquivalenten (VZÄ) aufweisen, der mindestens 10 v. H. über den dargestellten Kennzahlen liegt. Diese stellen keine Zielvorgabe für den Personaleinsatz dar. Für kreisangehörige Kommunen mit mehr Einwohnern sowie kreisfreie Städte und Landkreise kann keine entsprechende Empfehlung ausgesprochen werden. Hier ist jeweils eine Einzelfallprüfung erforderlich. Die statistische Kennzahl jeder Größenklasse wurde anhand der im Haushaltskennzahlensystem-Sachsen-Anhalt gemeldeten Personaldaten der Kommunen ermittelt, welche nach der Anzahl der Einwohner der entsprechenden Größenklasse zugeordnet worden sind. Die statistische Erhebung geht davon aus, dass 20 v. H. der einbezogenen Werte atypisch, das heißt überdurchschnittlich gut sind. Der Wert, der das Datenfeld der verbliebenen 80 v. H. anführt, wird als Kennzahl angenommen. Die für die Größenklassen gewonnenen Kennzahlen wurden mit Gutachten von dem Ministerium für Inneres und Sport vorliegenden Personalbemessungen abgeglichen. Der Vergleich mit den Gutachten hat ergeben, dass die ermittelten Kennzahlen je Größenklasse belastbar sind.

Größenklasse A (< 8 000 Einwohner):	25 Vollzeitäquivalente
Größenklasse B (8 000 bis 10 000 Einwohner):	31 Vollzeitäquivalente
Größenklasse C	34 Vollzeitäquivalente

(10 000 bis 12 000 Einwohner):

Größenklasse D

(12 000 bis 17 500 Einwohner):

46 Vollzeitäquivalente

Es ist zu erwarten, dass eine solche Untersuchung im Einzelfall geeignet ist, die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu erhöhen, da nur notwendige Arbeitsplätze und Dienstposten ausgewiesen werden. Durch eine Personalbedarfsbemessung wird die Anzahl benötigter Vollzeitstellen ermittelt. Grundlage der Personalbedarfsbemessung sollte eine kritische Betrachtung der Aufgabenwahrnehmung sein.

In diesem Zusammenhang sollte kritisch geprüft werden, ob eine Aufgabenwahrnehmung in Form eines kommunalen Unternehmens in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Organisationsform sachgerecht ist. Das für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben des jeweiligen Unternehmens vorzuhaltende Personal muss sich in Bezug auf den Umfang und die Art der zu erfüllenden Aufgaben wirtschaftlich darstellen lassen. Insbesondere gegebenenfalls vorliegende Doppelstrukturen, zum Beispiel im Bereich des Rechnungswesens sind einer kritischen Bewertung zu unterziehen.

Darüber hinaus ist zu ermitteln, ob einzelne Verwaltungsaufgaben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wirtschaftlicher erledigt werden können.

2.2.1.2 Personal für das Schulsekretariat

In Schulen ist der effektive Einsatz des Personals für das Schulsekretariat zu überprüfen. Eine von der Kommune vorzunehmende vertiefte Betrachtung in Form einer analytischen Stellenbedarfsermittlung kann zielführend sein. Hierfür erscheint die Verwendung eines von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) erstellten Berechnungstools zweckmäßig. Dieses ist im Excel-Format für Mitglieder im KGSt-Portal unter der Kennung 20140821A0014 abrufbar. Zu Einzelheiten der Stellenbemessung und hier insbesondere zum sachgerechten Leistungsspektrum von Schulsekretariaten wird auf den KGSt-Bericht Nr. 14/2014 – Bemessung des Stellenbedarfs in Schulsekretariaten – verwiesen.

2.2.1.3 pädagogische Fachkräfte

Die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder in den Tageseinrichtungen ist durch eine ausreichende Zahl an geeigneten pädagogischen Fachkräften sicherzustellen. Richtwert für die Planung des Personaleinsatzes von pädagogischen Fachkräften für Kommunen, welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, muss grundsätzlich der Mindestpersonalschlüssel nach § 21 Abs. 2 des Kinderförderungsgesetzes sein.

Auch die Freistellung der Leitung von Kindertagesstätten für Leitungsaufgaben nach § 22 des Kinderförderungsgesetzes sollte überprüft werden. Hier sind innerhalb von und zwischen Landkreisen erhebliche Standardunterschiede feststellbar.

2.2.1.4 kommunale öffentliche Einrichtungen

Alle kommunalen öffentlichen Einrichtungen sind auf ihre Notwendigkeit hin zu überprüfen. Insbesondere sind die Auswirkungen der demografischen Entwicklung in die stetige Betrachtung einzubeziehen. Mögliche Doppelstrukturen sind zu hinterfragen. Es ist zu ermitteln, ob im Einzelfall eine Übertragung der jeweiligen Einrichtungen auf Dritte (gegebenenfalls unter Gewährung eines auslaufenden Zuschusses) oder die Einschränkung des Betriebes (Schließzeiten, Reduzierung der Öffnungszeiten) realisierbar ist. Hier kann eine Konzentration auf Auslastungsspitzen zu nicht unerheblichen Einsparungen führen. Durch eine stringente Betrachtung des Nutzerverhaltens kann eine konkretere nachfrageorientierte Vorhaltung von Einrichtungen ermöglicht werden.

Gegebenenfalls ist auf eine weitere Realisierung von Baumaßnahmen für öffentliche Einrichtungen zu verzichten. Noch nicht begonnene Baumaßnahmen sind bei Bedarf zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

2.2.1.5 Beteiligungen

Die Konsolidierung muss auch alle Beteiligungen der Kommune einbeziehen. Auf die kommunalen wirtschaftlichen Beteiligungen nach den §§ 128 bis 135 des Kommunalverfassungsgesetzes sind die Maßstäbe der Haushaltskonsolidierung der Kommune konsequent anzuwenden. Bei gemeindlichen Unternehmen, die nach Art und Umfang nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommune stehen, ist eine Veräußerung oder Liquidation insbesondere durch die Erarbeitung einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu prüfen. Es wurde wiederholt festgestellt, dass Leistungen der Kommune für ihre Gesellschaften nicht angemessen vergütet werden und die Vergütung der Geschäftsführung deutlich über der Vergütung im Bereich der jeweiligen Kommune liegt. Insoweit sollten derartige Aspekte im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, zum Beispiel bei der Entscheidung über eine Ausgliederung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob die Vergütung der Geschäftsführung und der übrigen Beschäftigten in kommunalen Eigengesellschaften begrenzt werden kann. Bei Gesellschaften, die regelmäßig Zuschüsse von der Kommune erhalten, verbietet sich in Anlehnung an das zuwendungsrechtliche Beserstellungsverbot ein Vergleich mit der Vergütung von frei am Markt agierenden Gesellschaften.

Die Möglichkeiten zur Zuschussreduzierung oder zur Erzielung angemessener Überschüsse der kommunalen Unternehmen und Beteiligungen für den kommunalen Haushalt sind bei der Aufgabenwahrnehmung und der Preisgestaltung auszuschöpfen. Der gesamte Zuschussbedarf im Haushalt für alle Beteiligungen sollte im Konsolidierungszeitraum schrittweise reduziert werden.

Kommunen haben die Pflicht, die Steuerung, Lenkung und Kontrolle gegenüber ihren Unternehmen umfassend wahrzunehmen. Das Vertrauen in die Fähigkeiten von Geschäftsführern kommunaler Gesellschaften kann ohne gleichzeitige begleitende Kontrolle und Einflussnahme durch Gesellschafter und Aufsichtsgremien zu einer Verselbständigung der Geschäftsführung und finanziellen Schäden für die Gesellschaften führen. Das finanzielle Engagement von Kommunen in privatrechtlichen Gesellschaften hat Grenzen in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit.

2.2.1.6 Gebäudemanagement

Um kommunale Einrichtungen wirtschaftlich und sparsam bewirtschaften zu können, erscheint es geboten, ein leistungsfähiges operatives zentrales Gebäudemanagement vorzuhalten. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Nutzungsintensität und die Kostentransparenz der einzelnen Immobilien auf einem wirtschaftlichen Niveau sichergestellt sind.

In diesem Zusammenhang wird auf die Führung einer Kosten- und Leistungsrechnung hingewiesen (vergleiche § 20 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung). So kann eine zweckmäßige Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Aufgabenerfüllung und damit eine effektive Verwaltungssteuerung gewährleistet werden. Darüber hinaus ist es sachdienlich, vergleichende Betrachtungen (Benchmarking) zu initiieren, um die eigene Aufgabenwahrnehmung zu verschiedenen Einrichtungen oder die Aufgabenwahrnehmung mit anderen Kommunen ins Verhältnis setzen zu können.

Soweit bisher nicht erfolgt, sollte die Kommune prüfen, gegebenenfalls notwendige Ausschreibungen zu Dienstleistungsverträgen (zum Beispiel Energie, Gas, Versicherung, Reinigung) durchzuführen. Bestehende Verträge sind nach Marktsondierung gegebenenfalls zu kündigen.

Bei den Reinigungsdienstleistungen sollte geprüft werden, ob durch eine effektivere Ausgestaltung (zum Beispiel Reinigungsstandards und Reinigungsintervalle) der Aufwand reduziert werden kann. Auch ein Wirtschaftlichkeitsvergleich von Eigen- und Fremdreinigung kann im Einzelfall zielführend sein, wobei die aktuelle Marktlage in die Betrachtung einbezogen werden muss. Eine kennzahlenbezogene summarische Prüfung (zum Beispiel jährlicher Aufwand je Quadratmeter zu reinigende Fläche) kann aufzeigen, ob einheitliche Reinigungsstandards in vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen vorliegen. Bei einer Unterhaltsreinigung mit einem jährlichen Aufwand bei Tageseinrichtungen im Sinne des Kinderförderungsgesetzes von etwa 20 bis 30 Euro je Quadratmeter zu reinigende Fläche oder bei Schul- und Verwaltungsgebäuden von etwa 10 bis 15 Euro je Quadratmeter zu reinigende Fläche kann ein entsprechender Prüfbedarf nicht angenommen werden.

Auch der effektive Einsatz von Hausmeisterpersonal sollte Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung sein. In diesem Zusammenhang wird der Einsatz von Personal in der Form empfohlen, dass ein in Vollzeit tätiger Hausmeister 10 000 Quadratmeter Nutzflächen (BGF) und 10 000 Quadratmeter Außenflächen betreut (vergleiche KGSt-Bericht 5/2010, Hausmeisterdienste in Kommunen, und Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Benchmark: 10 000 Quadratmeter Nutzflächen (Brutto-Grundfläche) und 10 000 Quadratmeter Außenflächen je 1 Vollzeitäquivalent; Ge-

schäftsbericht 2012 des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, Organisation von Hausmeisterdiensten, Benchmark: 12 000 Quadratmeter Nutzflächen (Brutto-Grundfläche) und 10 000 Quadratmeter Außenflächen je 1 Vollzeitäquivalent). Dieser Maßstab ist geeignet, um summarisch einen wirtschaftlichen Stellenbedarf zu ermitteln.

2.2.1.7 freiwillige Aufgaben

Vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich gesicherten Selbstverwaltungsgarantie haben Kommunen das Recht, neben Pflichtaufgaben auch freiwillige Aufgaben wahrzunehmen, welche sich jedoch an dem Maß der dauernden Leistungsfähigkeit zu orientieren haben.

Die vorhandenen freiwilligen Leistungen sind darauf hin zu überprüfen, ob sie gänzlich aufgegeben werden können oder der notwendige Aufwand reduziert werden kann. Als freiwillig sind auch solche Leistungen anzusehen, die im Rahmen von Pflichtaufgaben über den gesetzlich festgelegten Mindeststandard hinaus erbracht werden oder für deren Erbringung keine rechtliche Verpflichtung besteht. Gesetzliche Vorgaben für die Art und Weise der Durchführung einer Aufgabe, wie zum Beispiel die Auferlegung von Verkehrssicherungspflichten, machen eine Aufgabe nicht zur Pflichtaufgabe, wenn die Kommune auf die Aufgabenwahrnehmung auch verzichten könnte. Die Einbeziehung bürgergesellschaftlichen Engagements bei der Erfüllung vorhandener freiwilliger Leistungen ist zu fördern. Während des Konsolidierungszeitraums dürfen sich die Kommunen nicht zur Übernahme neuer freiwilliger Leistungen verpflichten.

2.2.2 Erträge und Einzahlungen

Kommunen, welche sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, haben alle bestehenden Möglichkeiten zur Erhöhung ihrer Erträge und Einzahlungen auszuschöpfen, sofern nicht in Einzelfällen ausnahmsweise die Voraussetzungen für eine Billigkeitsentscheidung vorliegen. Zu berücksichtigen sind insbesondere Erträge und Einzahlungen, die nicht nur einmalig im Haushaltsjahr, sondern strukturell verbessernd wirken.

Zur Finanzierung ihrer Aufgaben hat sich die Kommune gemäß den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung vorrangig aus sonstigen Finanzmitteln, nachrangig aus speziellen Entgelten und zuletzt durch die Erhebung von Steuern zu bedienen (vergleiche § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes). Nach dem Grundsatz der Steuersubsidarität sind die Kommunen grundsätzlich gehalten, ihrer Verpflichtung zur vollen Kostendeckung bei der Erhebung von Leistungsentgelten (vergleiche § 5 des Kommunalabgabengesetzes) nachzukommen, um zu verhindern, dass die Allgemeinheit für den Nutzer der gemeindlichen Einrichtung zahlen muss. Daher ist vor einer Erhöhung kommunaler Steuern zunächst stets zu prüfen, ob die Entgelte für die von der Kommune erbrachten Leistungen dem Grunde und der Höhe nach ausgeschöpft wurden.

Die Hebesätze der Realsteuern müssen im Einzelfall auch deutlich über dem jeweiligen Durchschnittsbesatz bezogen auf die jeweilige Gemeindegrößenklasse liegen, wenn durch andere Konsolidie-

rungsmaßnahmen die dauernde Leistungsfähigkeit nicht wiedererlangt werden kann. Sofern die Kommunen durch die ergriffenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung zurückgelangen, ist zu prüfen, ob die deutlich angehobenen Hebesätze wieder abgesenkt werden können.

Im Haushaltsjahr 2023 ergaben sich nach den Daten des Haushaltskennzahlensystems Sachsen-Anhalt folgende Durchschnittshebesätze je Gemeindegrößenklasse:

Gemeindegrößenklasse	Hebesätze		
	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gewerbesteuer
Ø Mittelzentren	344	418	400
Ø Einheitsgemeinden ohne Mittelzentren	345	404	365
Ø Mitgliedsgemeinden	335	382	355

Darüber hinaus hat die Kommune die Erhöhung oder Einführung weiterer Steuern oder Abgaben zu prüfen. In diesem Zusammenhang erscheint die Durchführung kommunaler Vergleiche, unter Berücksichtigung aktueller Durchschnittshebesätze, zielführend.

Gemäß § 115 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes darf die Kommune Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Kommunen, welche sich in Haushaltskonsolidierung befinden, haben ihr Anlagevermögen dahingehend zu untersuchen, inwieweit es noch für öffentliche Zwecke benötigt wird. Bei der Bewertung des Anlagevermögens auf eine mögliche Veräußerung hin, sollte eine Differenzierung danach erfolgen, ob sich ein Konsolidierungsziel durch Beeinflussung der Erträge und Aufwendungen (§ 100 Abs. 3 und 4 des Kommunalverfassungsgesetzes) oder durch Beeinflussung der Einzahlungen und Auszahlungen (§ 100 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes) erreichen lässt. Mit einer Veräußerung sollte vorrangig das Ziel verfolgt werden, bestehende Liquiditätskredite zu reduzieren oder solche Investitionen zu tätigen, die eine haushaltskonsolidierende Wirkung haben.

3. Vorläufige Haushaltswirtschaft

Sinn und Zweck des § 104 des Kommunalverfassungsgesetzes ist es, sicherzustellen, dass auch bei verspäteter Veröffentlichung der Haushaltssatzung die Kommune in der Lage bleibt, ihre Aufgaben bis zum Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzung weiterzuführen. Gleichwohl sind die Grundsätze der vorläufigen Haushaltsführung auch für längere Zeiträume eines nicht rechtsgültigen Haushaltes verbindlich.

Ist eine Kommune nicht in der Lage, einen gesetzeskonformen Haushalt aufzustellen und befindet sich daher in der vorläufigen Haushaltsführung, muss die gesamte Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommune mit dem Ziel geführt werden, baldmöglichst ein schlüssiges Haushaltskonsolidierungskonzept aufstellen oder ein bereits bestehendes Haushaltskonsolidierungskonzept fortschreiben zu können, um den vom Gesetz vorgesehenen Haushaltsausgleich (§ 98 Abs. 3 des Kommunalverfas-

sungsgesetzes) wiederherzustellen. Auch in der vorläufigen Haushaltswirtschaft gelten unverändert alle Haushaltsgrundsätze und Haushaltsziele der Kommunalverfassung, die bei allen finanzwirtschaftlichen Entscheidungen zu beachten sind. Dabei sind die Vorschriften über die vorläufige Haushaltsführung restriktiv auszulegen. Die vorläufige Haushaltswirtschaft als Folge der Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung und das Haushaltskonsolidierungskonzept stellen deshalb noch deutlich höhere Anforderungen an eine Konsolidierung der kommunalen Haushaltswirtschaft als die Bewirtschaftung eines Haushaltes mit kommunalaufsichtlich akzeptiertem Haushaltskonsolidierungskonzept. Dies muss Konsequenzen für die Finanzwirtschaft in den betroffenen Kommunen selbst haben und ebenso für das Verhalten der Kommunalaufsicht gegenüber diesen Kommunen. Der Umgang mit der vorläufigen Haushaltswirtschaft muss auf allen kommunalen Ebenen und bei allen Verantwortungsträgern von der Einsicht geprägt sein, dass es zur Wiedergewinnung finanzwirtschaftlichen Handlungsspielraums keine Alternative zur schnellstmöglichen Aufstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts gibt. Bis dieses Ziel erreicht ist, ist der finanzwirtschaftliche Spielraum der betroffenen Kommune gegenüber einer mit einem kommunalaufsichtlich akzeptierten Haushaltskonsolidierungskonzept deutlich eingeschränkt. Die kommunale Aufsichtsbehörde hat mit den zur Verfügung stehenden Mitteln darauf hinzuwirken, dass eine geordnete Haushaltswirtschaft wiederhergestellt wird. Es ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorläufigen Haushaltswirtschaft von der Kommune keine zusätzlichen, für die Kommune nicht tragbaren rechtlichen Verpflichtungen übernommen werden.

Während der vorläufigen Haushaltsführung darf die Kommune nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Finanzposten oder Beträge oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen.

Unter dem Begriff der „rechtlichen Verpflichtungen“ sind bestehende vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen der Kommunen zu verstehen. Keinesfalls dürfen neue „rechtliche Verpflichtungen“ geschaffen werden.

Unter dem Begriff „Weiterführung notwendiger Aufgaben“ ist nicht zu verstehen, dass Planungsmaßnahmen den Beginn von Baumaßnahmen bedeuten oder anfinanzierte Projekte zwingend fortgesetzt werden müssen.

Bei „Aufwendungen und Auszahlungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar“ sind, kommt es im Einzelfall auf die sachliche Notwendigkeit für eine sofortige Entstehung der Aufwendungen und Leistung der Auszahlungen an. Dies kann zum Beispiel den laufenden Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen, aber auch von kulturellen Einrichtungen einschließlich Spiel-, Sport- und Erholungsanlagen sowie sozialen Einrichtungen betreffen. In diesen Fällen hat die Kommune der Kommunalaufsichtsbehörde nachzuweisen, dass für die jeweilige Leistung im laufenden Haushaltsjahr tatsächlich eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit sowohl der Aufgabe als auch in der vorgesehenen Höhe (des letzten kommunalaufsichtlich akzeptierten Haushaltsjahres) besteht. Gerade bei einer nicht nur verfahrensmäßig begründeten vorläufigen Haushaltsführung haben die Kommunen den Umfang ihrer freiwilligen Leistungen schrittweise zu reduzie-

ren. Im Interesse einer gleichgewichtigen Vorgehensweise kann auch eine schrittweise allgemeine horizontale Kürzung der freiwilligen Leistungen in Betracht kommen.

Neue Investitionsmaßnahmen dürfen in der haushaltslosen Zeit grundsätzlich nicht begonnen werden. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn sie zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Hierunter fällt zum Beispiel die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges, weil das vorhandene Fahrzeug einen Totalschaden erlitten hat.

Maßnahmen des Finanzplanes, also Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen, dürfen fortgesetzt werden, wenn hierfür im Haushaltsplan eines Vorjahres Planansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren. Als Beginn einer Maßnahme gilt die Vergabe der Arbeiten. Bei Lieferungen müssen bereits Teillieferungen vorausgegangen sein.

Weiterhin darf die Kommune nach § 104 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes Abgaben in der haushaltslosen Zeit vorläufig nur nach den Sätzen des Vorjahres erheben. Hierbei handelt es sich um die Hebesätze für die Grundsteuern A und B sowie um die Gewerbesteuer. Für diese Realsteuern ergibt sich aus den abgabenrechtlichen Vorschriften, dass die Hebesätze nur für ein Haushaltsjahr gelten und dass die einzelnen Steuerpflichtigen zu diesen Realsteuern nur nach Maßgabe der Festsetzung in der Haushaltssatzung herangezogen werden können. Dies gilt nicht für Städte und Gemeinden mit einer gesonderten Hebesatzsatzung.

Alle anderen Steuern, Beiträge und Gebühren, die sich nicht aus der Haushaltssatzung ergeben, sondern unmittelbar aus den speziellen und zeitlich unbefristeten Abgabensatzungen, darf die Kommune auch in der haushaltslosen Zeit unbegrenzt erheben oder die Abgabensätze erhöhen.

Reichen nach § 104 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes die Finanzmittel oder die Deckungsmittel für die Fortsetzung von Bauten, Beschaffungen und sonstigen Investitionsleistungen des Finanzhaushaltes nach § 104 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes oder für den Beginn von unaufschiebbaren Investitionsmaßnahmen nicht aus, darf die Gemeinde mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bis zur Hälfte des durchschnittlichen Betrages der Kreditermächtigungen für die beiden Vorjahre aufnehmen, wobei § 108 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalverfassungsgesetzes entsprechend gilt.

Da durch diese Ausnahmenvorschrift die Grundsätze der Leistungsfähigkeit und der Stetigkeit der Aufgabenerfüllung berührt sind, sind an die Unaufschiebbarkeit neuer Investitionsmaßnahmen während der vorläufigen Haushaltsführung strenge Anforderungen zu stellen, zumal die Aufnahme weiterer Kredite in der Phase der vorläufigen Haushaltsführung auch dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung grundsätzlich widerspräche. Daher bestimmt die finanzielle Leistungsfähigkeit im Einzelfall die Ausgestaltung der Investitionen.

„Unaufschiebbar“ kann eine Investitionsmaßnahme sein, wenn zu einer sofortigen Leistung der Auszahlungen eine rechtliche Verpflichtung oder eine sachliche Notwendigkeit oder beides besteht. Eine

„rechtliche Verpflichtung“ kann aufgrund von bauordnungs-, brandschutz-, hygiene- und gesundheitsrechtlichen oder Unfallverhütungsvorschriften bestehen, wobei die Rechtsverpflichtung zum konkreten Handeln durch geeignete Tatsachennachweise, zum Beispiel Begehungsprotokolle, zu begründen ist.

Eine „rechtliche Verpflichtung“ dürfte zum Beispiel vorliegen, wenn sich herausstellt, dass eine kommunale Einrichtung asbestverseucht oder einsturzgefährdet ist. Eine „sachliche Notwendigkeit“ kann vorliegen, wenn ein Vorhaben aus tatsächlichen Gründen nicht aufgeschoben werden kann, zum Beispiel weil damit unwirtschaftliche und unvermeidbar hohe zusätzliche Schäden zu erwarten sind oder die Nutzung der Einrichtung aktuell konkret durch unzumutbare, massive Mängelsituationen beeinträchtigt ist und eine Durchführung des Investitionsvorhabens letztlich der Haushaltskonsolidierung dient. Solange allerdings der Betrieb einer Einrichtung durch Reparaturen aufrechterhalten werden kann oder ein anderes leerstehendes Gebäude für die Einrichtung zur Verfügung steht, ist das Tatbestandsmerkmal der Unaufschiebbarkeit der Investitionsmaßnahme für Umbauten oder Grundsanierungen grundsätzlich nicht gegeben.

Die Übernahme neuer Aufgaben, für die weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit besteht, zum Beispiel weil sie sich nicht im Rahmen der Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben bewegen, würde dagegen den Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung überschreiten und wäre deshalb mit § 104 des Kommunalverfassungsgesetzes nicht vereinbar. Für die Begründung derartiger neuer Verpflichtungen oder neuer freiwilliger Leistungen dürfen daher auch keine Kredite aufgenommen werden.

Kreditaufnahmen im Sinne von § 104 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes sind allerdings nur insoweit zulässig, als die anderen Deckungsmittel nicht ausreichen. Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung, wie sie in § 99 des Kommunalverfassungsgesetzes, insbesondere in § 99 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes, festgelegt sind. Die Kommune muss also zunächst alle anderen Einzahlungsmöglichkeiten ausschöpfen, bevor sie sich Finanzmittel im Kreditwege beschafft. Die Kreditaufnahme bedarf der Einzelgenehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wobei die Genehmigung dann zu erteilen ist, wenn diese nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltsführung tragbar erscheint. Eine Kreditgenehmigung nach § 104 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes muss vor Beginn der Investitions- oder Investitionsfördermaßnahme vorliegen.

Die Übernahme neuer finanzieller Risiken zum Beispiel aus neuen Bürgschaften, kreditähnlichen Rechtsgeschäften oder Immobilienleasing im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung scheidet grundsätzlich aus.

Nach § 104 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetzes gilt der Stellenplan des Vorjahres weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Jahr erlassen ist.

Generell muss für Kommunen in vorläufiger Haushaltswirtschaft ein restriktiver personalwirtschaftlicher Kurs vorausgesetzt werden. Im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sind Einstellungen oder Beförderungen, die im neuen Haushaltsjahr zahlungswirksam werden, nur unter den engen Vor-

aussetzungen des § 104 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zulässig. Sie kommen deshalb nur zur Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen oder für unaufschiebbare Aufgaben in Betracht.

4. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Erl. gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig werden die Hinweise zur Haushaltskonsolidierung (Bek. des MI vom 24. September 2004, MBl. LSA S. 579) gegenstandslos.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

- Anlage 1: Anlage 1 (zu Teil 1 Nr. 2 Abs. 4 Satz 1)
- Anlage 2: Anlage 2 (zu Teil 1 Nr. 2 Abs. 4 Satz 4)
- Anlage 3: Anlage 3 (zu Teil 1 Nr. 2 Abs. 5 Satz 2)
- Anlage 4: Anlage 4 (zu Teil 1 Nr. 2.2 Abs. 5 Satz 1)